

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Abweichungen sind nur verbindlich, wenn sie uns für den jeweiligen Vertragsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Vertragsabschluss gelten diese Bedingungen als vereinbart.
- 1.4 Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2. Angebot und Preisstellung

- 2.1 Unsere Angebotspreise sind freibleibend bis zur mündlichen oder schriftlichen Auftragserteilung durch den Auftraggeber bzw. eine Auftragsbestätigung durch uns. Mit der widerspruchslosen Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung gilt ein Vertrag als unter diesen Bedingungen abgeschlossen.
- 2.2 Mit Anlieferung von Proben an uns gilt ein Auftrag auf Grundlage dieser AGB als erteilt.
- 2.3 Die Vergütung im Bereich der Prüfstellen richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Diese ist Vertragsbestandteil. Die in der Preisliste aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.4 Vom Auftraggeber veranlasste Änderungen nach Auftragserteilung berechtigen uns zu Preiserhöhungen und Terminverschiebungen.
- 2.5 Tritt der Kunde von seinem Auftrag zurück, werden ihm alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

3. Lieferfristen und Leistungsverzug

- 3.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich vereinbart werden, beginnen an dem Tag, an dem diese gemäß schriftlicher Vereinbarung zustande kommt. Sollte auch nur eine der Parteien der Ansicht sein, dass Einzelheiten der Ausführung offen sind, beginnen die Lieferfristen erst nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.
- 3.2 Leistungsverzug tritt erst dann ein, wenn die Firma G.tecz German technologies and engineering conceptz ihren Leistungsverpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt und der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung gesetzt hat. Höhere Gewalt und Schäden an Maschinen und Ausrüstung, die während der Leistung auftreten, berechtigen uns zur zeitweiligen Unterbrechung der Leistung, ohne dass der Auftraggeber Ansprüche daraus herleiten könnte.

4. Prüfungen

- 4.1 Sämtliche Prüfungen der Firma G.tecz German technologies and engineering conceptz erfolgen nach den jeweils gültigen DIN-Normen und anderen technischen Vorschriften.
- 4.2 Ist der genaue Leistungsumfang der Prüfungen nicht seitens des Auftraggebers genau festgelegt, erfolgen die Prüfungen nach den jeweils erforderlichen DIN-Normen und technischen Vorschriften.
- 4.3 Prüfstücke und nicht verwendete Proben werden, ohne entsprechende Vereinbarung, nach Abschluss der Prüfungen von uns verworfen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Für Schäden die dem Auftraggeber bei der Entnahme von Materialproben, bei der Erbringung einer geschuldeten Leistung oder durch fehlerhafte Prüfung, Untersuchungen, Prüfergebnissen, Prüfzeugnisse, Prüfberichte oder Gutachten entstehen, haftet die Firma G.tecz German technologies and engineering conceptz nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Eine Haftung für Wasserschäden - gleich welcher Art - ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Haftung beschränkt sich in jedem Fall auf den unmittelbaren Schaden und nur im Rahmen der von uns abgeschlossenen Betriebs-Haftpflichtversicherung. Dies gilt auch dann, wenn an der Ausführung des Vertrages mehrere Personen beteiligt gewesen sind oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen wurden.

- 5.2 Das Ingenieurbüro G.tecz German technologies and engineering conceptz haftet nicht für Schäden, die sich durch Veränderungen in der Statik ergeben, wenn ohne Verschuldung bei Bohrungen und Probenahmen, Bewehrungsstahl oder sonstiger Stahl durch- oder angeschnitten wurde.

- 5.3 Weist eine Dienstleistung Mängel auf, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers auf das Recht kostenlose Beseitigung der Mängel zu verlangen. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen, so kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Mangels setzen, mit der Maßgabe, dass er die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Frist ablehnt. Sollte die angemessene Nachfrist erfolglos verstreichen, hat der Auftraggeber das Recht auf Wandlung oder Minderung.

- 5.4 Es bedarf indes keiner Fristsetzung, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von uns verweigert wird, oder wenn die sofortige Geltendmachung des Minderungsanspruches durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

- 5.5 Für alle Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz, gleich ob sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage oder auf unerlaubter Handlung beruhen gilt: Wir haften nicht für Mangelfolgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden. Für unmittelbare Schäden haften wir nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Der Schadensersatzanspruch ist auf die Höhe des vereinbarten Nettopreises der Prüfung bzw. Dienstleistung beschränkt.

- 5.6 Der Auftraggeber hat uns festgestellte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang und Kontrolle der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht unmittelbar festgestellt werden können, sind uns unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei Mängelhaftungsfragen erfolgt eine Prüfung des Materials / der Sache durch einen dritten unabhängigen Sachverständigen. Bestätigt der Sachverständiger die Eigenschaft als wie im Auftrag beschrieben gilt die Übergabe als vollzogen und eine weitere Haftung als ausgeschlossen.

- 5.7 Eine Gewährleistung entfällt, wenn ein Technologietransfer vollzogen wurde und ohne unser Wissen Änderungen an der Rezeptur durchgeführt werden.

- 5.8 Die Gewährleistungsfrist- und Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, verjähren in 6 Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Prüfergebnisses, -zeugnisses, -berichts bzw. bei sonstigen Dienstleistungen bei der Auftragserteilung.

- 5.9 Für den Abschluss von Überwachungsaufträgen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur insoweit, als sie dem für solche Verträge behördlich genehmigten Vertragsmuster nicht entgegenstehen.

- 5.10 Im Sinne eines Werkvertrags erfolgt bei Übergabe der Technologie die Zertifizierung bzw. Abnahme des Produkts durch G.tecz wie auch durch den Kunden oder optional durch einen dritten unabhängigen Sachverständigen, der beauftragt und in Rechnung gestellt wird. Bestätigt der Kunde die Übergabe oder der Sachverständiger die Eigenschaft wie im Auftrag beschrieben, gilt die Übergabe als vollzogen, das Projekt abgeschlossen und eine weitere Haftung als ausgeschlossen. Wenn nicht anders vereinbart werden nachfolgende Service- und Dienstleistungen in Rechnung gestellt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt, bis zur vollen Bezahlung aller gegen den Auftraggeber aus den zustehenden Forderungen, unser Eigentum.

7. Zahlungen

- 7.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig. Skontoabzüge sind nicht zulässig.
- 7.2 Das Ingenieurbüro G.tecz German technologies and engineering conceptz ist berechtigt, bei größeren Aufträgen einen Zahlungsplan zu vereinbaren.
- 7.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
- 7.4 Gerät der Auftraggeber in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Verzugszinsen in Höhe des

von unserer Geschäftsbank berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zzgl. Umsatzsteuer zu berechnen.

8. Schutzrechte, Datenschutz, Copyright

- 8.1 Die Auftragsabwicklung erfolgt unter Geheimhaltung Ihrer Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten.
- 8.2 Auskünfte über Prüfergebnisse, Prüfzeugnisse, Prüfberichte und Gutachten sowie die damit in Zusammenhang stehenden Handlungen erteilen wir nur dem Auftraggeber. Auskünfte an Dritte sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Dies gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen.
- 8.3 Die Verwendung von Prüfergebnissen, Prüfzeugnissen, Prüfberichten und Gutachten zu Werbezwecken durch den Auftraggeber oder Dritte ist - auch auszugsweise - nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.
- 8.4 Werden bei Lieferungen nach Zeichnungen, Daten oder sonstigen Angaben des Auftraggebers Schutzrechte Dritter verletzt stellt uns der Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei.
- 8.5 Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass die im Verlauf der Auftragsbearbeitung beigestellten bzw. erzeugten Daten EDV-technisch gespeichert werden. Ein Recht des Auftraggebers auf Zugriff oder Aktualisierung dieser Daten besteht jedoch nicht.
- 8.6 Erfindungen, die Arbeitnehmer des Auftragnehmers während der Dauer dieses Vertrages auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet der Entwicklungsarbeiten gemäß eines Entwicklungsvertrags tätigen („Neuschutzrechte“), werden vom Auftragnehmer unbeschränkt in Anspruch genommen und im Namen des Auftragnehmers zum Schutzrecht angemeldet sowie dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Diese Schutzrechte stehen eigentumsrechtlich ausschließlich dem Auftragnehmer zu.
- 8.7 Erfindungen, die gemeinsam von Arbeitnehmern des Auftragnehmers (50%) und Arbeitnehmern des Auftraggebers (50%) während der Dauer dieses Vertrages auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet der Entwicklungsarbeiten getätigt werden („Gemeinschaftserfindungen“), sind von den Vertragspartnern gegenüber ihren Arbeitnehmern unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und gemeinsam im Namen des Auftragnehmers und des Auftraggebers zum Schutzrecht anzumelden. Die Vertragspartner werden sich hierüber gegenseitig unverzüglich informieren und sich einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich als Ergänzung zu diesem Vertrag. Solche Schutzrechte stehen den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Vorbereitung und Durchführung dieser Schutzrechtsanmeldungen erfolgen durch den Auftragnehmer. Die Vertragspartner werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.
- 8.8 Die Vertragsparteien übermitteln gegenseitig unverzüglich Kopien des amtlichen Schriftwechsels mit den Patentämtern über die Gemeinschaftsschutzrechte dieses Vertrages. Über die entstehenden Schutzrechte werden die Vertragsparteien eine Kopie der jeweiligen Schutzrechtsanmeldung dem jeweiligen Patentamt zur Information zu übermitteln.
- 8.9 Die bei Neuschutzrechten entstehenden Kosten trägt G.tecz, wenn diese von G.tecz angemeldet und genutzt werden. Die aus Gemeinschaftserfindungen anfallenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen. Grundsätzlich gehen weitere Kosten zu Lasten desjenigen Vertragspartners, der das alleinige Interesse an einem korrespondierenden Auslandsschutzrecht hat.

9 Aufgabe von gewerblichen Schutzrechten

- 9.1 Beabsichtigt der Auftragnehmer, ein gemäß §8 angemeldetes Schutzrecht nicht fortzuführen oder aufrechtzuerhalten, ist er verpflichtet, den Auftraggeber über diese Absicht rechtzeitig schriftlich zu informieren und ihm das Schutzrecht zur kostenlosen Übernahme anzubieten. Erklärt der Auftraggeber die schriftliche Annahme dieses Übernahmeangebotes binnen 4 Wochen nach Zugang, hat er die Kosten der Übertragung sowie Fortführung und Aufrechterhaltung dieses Schutzrechtes zu tragen; anderenfalls

ist der Auftragnehmer ohne weitere Nachricht berechtigt, die beabsichtigte Schutzrechtsaufgabe durchzuführen.

Im Falle der einvernehmlichen Übernahme eines solchen Schutzrechtes werden die Vertragspartner alle zur Übertragung erforderlichen und zumutbaren Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben.

- 9.2 Sollte ein Vertragspartner die Anmeldung eines Schutzrechtes gemäß §8 dieses Vertrages in einem Land wünschen, für das der andere Vertragspartner keine Rechte zu übernehmen beabsichtigt, so gehen hierfür sämtliche Rechte an der Erfindung für dieses korrespondierende Auslandsschutzrecht gegen eine zu aushandelnde Gebühr auf den Vertragspartner über.
- 9.3 Beabsichtigt ein Vertragspartner, eine Erfindung gemäß §8 nicht zum Schutzrecht anzumelden oder eine solche Schutzrechtsanmeldung fortzuführen, gilt §9 Abs. 1 dieses Vertrages entsprechend.

10. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

- 10.1 Vorstehender §9 findet auch auf Schutzrechte im Sinne des §8 Anwendung.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeiten

- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

12. Zusätzliche Vertragsbedingungen bei Prüfungen auf der Baustelle des Auftraggebers

- 12.1 Der Auftraggeber muss Baustrom und Bauwasser in einer Entfernung von maximal 50 m zur Probenstelle kostenlos zur Verfügung stellen. Sollten der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, sind uns die entstandenen Kosten in vollem Umfang zu ersetzen
- 12.2 Sämtliche bei Vertragsabschluss erkennbar erforderlichen Gerüste, Hebebühnen, Absperrungen etc., wie deren eventuelle benötigten Umsetzungen, sind uns kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Sollten der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, sind uns die entstandenen Kosten in vollem Umfang zu ersetzen.
- 12.3 Der Auftraggeber hat uns vor Beginn der Leistungserbringung rechtzeitig auf die Lage aller im Arbeitsbereich befindlicher Leitungen, Rohre, Kabel und dergleichen aller Art hinzuweisen bzw. vor Beschädigung zu schützen.
- 12.4 Kosten für die Baureinigung sowie für den Abtransport und die Entsorgung des Bauschutts sind in den Preisen der Preisliste nicht enthalten, sie sind vom Auftraggeber zu tragen. Das Schließen der Löcher nach einer Beprobung sowie das Aufstellen von Absperrungen ist vom Auftragnehmer vorzunehmen

Stand: Juli 2009

G.tecz Teichmann Zimmermann GbR

Angersbachstr. 12b
D-34127 Kassel

fon +49-561-86 17 555
fax +49-561-89 07 069

mail contact@gtecz.com
URL www.gtecz.com

Geschäftsführer

Dr.-Ing. Thomas Teichmann
Dr.-Ing. Gregor Zimmermann

Bankverbindung

Kasseler Sparkasse
Konto 2173715
BLZ 520 503 53
IBAN: DE86 5205 0353 0002 1737 15
SWIFT-BIC: HELADEF1KAS